Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1972)

Rubrik: Naher Osten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein Abkommen über die Zahlung eines Pauschalbetrags zugunsten all jener polnischen Opfer, deren Fälle noch nicht abgeschlossen sind, unterzeichnet. Laut diesem Vertrag, durch den die neutrale Vermittlungstätigkeit des IKRK auf diesem Gebiet seinen Abschluss findet, wird die deutsche Bundesregierung der polnischen Regierung 100 Millionen Deutsche Mark auszahlen. Es handelt sich um einen zusätzlichen Betrag zu den oben erwähnten finanziellen Beihilfen von DM 39 435 000.—.

Im Verlauf einer Feier am Sitz des IKRK in Genf wurde das Abkommen von den Vertretern der beiden Regierungen im Beisein des Präsidenten des IKRK, des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland und des Präsidenten des Polnischen Roten Kreuzes unterzeichnet.

Naher Osten

Das IKRK betreute auch weiterhin die Opfer des Konflikts zwischen Israel und den arabischen Ländern : die Kriegsgefangenen, Zivilinternierten, Zivilhäftlinge und die Zivilbevölkerung. Zu diesem Zweck behielt es seine Delegationen in Israel und den besetzten Gebieten, in der Arabischen Republik Ägypten, in Jordanien, in der Arabischen Republik Syrien und im Libanon bei. Ohne das zahlreiche örtliche Personal zu berücksichtigen, belief sich die Zahl der Delegierten im Einsatzgebiet auf 21.

Auf der Arabischen Halbinsel kümmerte sich das IKRK um das Schicksal der Kriegsgefangenen in der Arabischen Republik Jemen. In diesem Land setzte es sich ebenfalls für die Flüchtlinge und politischen Häftlinge ein.

Vom 20. bis 23. April begab sich Jean-Pierre Maunoir, Vizedirektor und stellvertretender Generaldelegierter für den Nahen Osten, nach Israel, um gemeinsam mit den Regierungsstellen die schwebenden Probleme zu prüfen und Lösungen zu finden.

Jean-Pierre Hocke wurde im Juli zum Generaldelegierten für den Nahen Osten ernannt; sein Vorgänger, Jean-Pierre Maunoir, war zum stellvertretenden Leiter der Abteilung für Hilfsaktionen des IKRK ernannt worden. Im Rahmen der erneuten, bei allen Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen im Hinblick auf eine Erhöhung

der Einnahmen des IKRK unternommenen Schritte wurden mehrere Missionen zur finanziellen Werbung im Nahen Osten geplant. Die erste Mission dauerte vom 24. November bis 20. Dezember und führte die Delegierten in folgende Länder: Kuweit, Bahrein, Vereinigte Arabische Emirate und Saudi-Arabien. Diese Mission begab sich ebenfalls nach Katar und Oman, wo die Delegierten mit den Regierungsbehörden über einen möglichen Beitritt dieser beiden Staaten zu den Genfer Abkommen und über die Bildung von nationalen Rotkreuzgesellschaften in ihren jeweiligen Ländern sprachen.

Konflikt zwischen Israel und den arabischen Ländern

Das IKRK als Vertreter der Schutzmacht

Drei Mitglieder des IKRK hatten sich im Dezember 1971 in den Nahen Osten begeben: Max Petitpierre in die Arabische Republik Ägypten, Frédéric Siordet nach Jordanien, Syrien und in den Libanon und Victor Umbricht nach Israel. Bei dieser Gelegenheit hatten sie den Regierungsstellen dieser Länder mitgeteilt, dass das IKRK bereit sei, allen am Nahostkonflikt beteiligten Ländern als Vertreter der Schutzmacht zu dienen, gemäss dem dem I., II. und III. Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 10 und Artikel 11 des IV. Genfer Abkommens.

Anfang Juni 1972 wiederholte der Präsident des IKRK die diesbezügliche Stellung des IKRK und umriss sie ganz allgemein anlässlich der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts.

So schickte das IKRK im September 1972 eine Note an die fünf betroffenen Regierungen (nachdem es zuvor festgestellt hatte, dass die herkömmliche Methode für die Kontrolle der Anwendung noch nicht in Kraft getreten war), in der es die Konfliktsparteien auf die Nachteile aufmerksam machte, die sich hierdurch für die Opfer ergeben; es bot diesen Staaten in aller Form die Dienste des IKRK als Vertreter der Schutzmächte an.

KRIEGSGEFANGENE

Das IKRK setzte seine Hilfe an die in Israel, der Arabischen Republik Ägypten, Syrien und Jordanien inhaftierten Kriegsgefangenen fort.

Die IKRK-Delegierten besuchten die Kriegsgefangenen regelmässig (durchschnittlich zweimal pro Monat).

Bei diesen Besuchen konnten sie sich ohne Zeugen mit ihnen unterhalten und ihnen Bücher, Unterhaltungsspiele, Lebensmittel und Zigaretten übergeben. Sie erkundigten sich nach ihren persönlichen Wünschen und sorgten für die Weiterleitung ihrer Familienkorrespondenz.

Während des Berichtsjahrs machte das IKRK die verschiedenen betroffenen Regierungen unaufhörlich auf die Notwendigkeit aufmerksam, gemäss dem Geist und dem Buchstaben des III. Genfer Abkommens von 1949 mit der Heimführung aller noch inhaftierten Kriegsgefangenen zu beginnen.

Israel

Zu Beginn des Jahres 1972 befanden sich 105 arabische Kriegsgefangene in Israel. Es handelte sich um 62 Ägypter, 42 Syrier und einen Jordanier.

Als sich im März noch keine Anzeichen für eine baldige Heimführung der von allen beteiligten Parteien inhaftierten Kriegsgefangenen abzeichneten, schlug das IKRK den Regierungen Israels, Ägyptens und Syriens vor, dass ein Arztdelegierter oder eine gemischte ärztliche Kommission, deren Ernennung im III. Abkommen vorgesehen ist, diese Gefangenen besucht, da einige von ihnen wegen der langen Haftdauer bereits Anzeichen physischer und psychischer Störungen zeigten.

Nachdem die israelische Regierung diesem Vorschlag stattgegeben hatte, schickte das IKRK vom 25. bis 29. April einen Arztdelegierten nach Israel. Sein Bericht bildete Gegenstand einer Mitteilung an die Gewahrsamsmacht und an die Herkunftsländer der Gefangenen.

Am 16. April entwichen drei syrische Kriegsgefangene aus dem Militärlager, in dem sie inhaftiert waren. Einer wurde bereits am gleichen Tag wieder gefasst. Die IKRK-Delegierten baten um die

Genehmigung, ihn noch am gleichen Tag zu besuchen; am 19. April durften sie ihn dann sehen.

Im Verlaufe eines Aufruhrs zwischen ägyptischen Kriegsgefangenen und den mit ihrer Aufsicht betrauten Wärtern wurde am 18. April ein Gefangener getötet. Seine sterblichen Überreste wurden am 21. April unter dem Schutz des IKRK in El Kantara heimgeführt. Inzwischen, d.h. am Tage nach dem Aufstand, hatten sich die Vertreter des IKRK an Ort und Stelle begeben, um von den Gefangenen und den Aufsichtsbehörden Einzelheiten über den Vorfall zu erfahren. Am 23. April fand nochmals ein Besuch statt. Der Bericht der Delegierten wurde sofort den beiden betreffenden Regierungen bekanntgegeben. Anschliessend sorgte das IKRK für die Weiterleitung des offiziellen Untersuchungsberichts der Gewahrsamsmacht an die Regierung des Herkunftslands des Gefangenen; es leitete die ihm diesbezüglich zugestellten Mitteilungen der Regierungen der Arabischen Republik Ägypten und Israels ebenfalls weiter.

Am 21. Juni 1972 wurden fünf höhere syrische Offiziere, ein libanesischer Offizier und ein Soldat sowie drei Polizisten bei einem Streifzug in libanesisches Gebiet gefangengenommen. Unmittelbar nach diesen Ereignissen leitete das IKRK verschiedene Vorschläge für die Heimführung der von beiden Seiten inhaftierten Gefangenen an die betreffenden Regierungen weiter. Diese Vorschläge blieben jedoch ohne Ergebnis.

Dieser Fall wurde vor den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gebracht, welcher am 26. Juni 1972 Resolution Nr. 316 annahm.

Der Standpunkt der syrischen Regierung unterscheidet sich von dem der israelischen in bezug auf den Status der von den israelischen Streitkräften am 21. Juni festgenommenen Gefangenen. Das IKRK seinerseits ist nicht befugt, in einem Streitfall, der vor eine internationale Instanz gebracht wird, eine Entscheidung zu fällen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Artikel 4 des III. Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen u.a. auch den Mitgliedern der Streitkräfte einer Konfliktspartei, die dem Feind in die Hand fallen, den Status und die Behandlung von Kriegsgefangenen gewährt.

Am 19. September 1972 nahm die israelische Armee bei einem Streifzug in libanesisches Gebiet fünf libanesische Militärpersonen

gefangen, darunter einen Offizier. Die IKRK-Delegation in Tel-Aviv besuchte diese Gefangenen sofort und intervenierte bei den israelischen Militärbehörden mit dem Hinweis darauf, dass diese Militärpersonen gemäss den Bestimmungen des Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen repatriiert werden müssten.

Am 27. Dezember baten die israelischen Behörden das IKRK, die Heimführung von drei ägyptischen Kriegsgefangenen aus Gesundheitsgründen vorzunehmen.

Am Ende des Berichtsjahrs betrug die Zahl der sich in israelischem Gewahrsam befindlichen arabischen Kriegsgefangenen 114; es handelte sich um 58 Ägypter, 46 Syrier und 10 Libanesen.

Arabische Republik Ägypten

Die IKRK-Delegierten besuchten zweimal pro Monat die 10 israelischen Kriegsgefangenen, die in der Arabischen Republik Ägypten interniert waren.

Unter Berufung auf die Bestimmungen von Artikel 109 und 110 des III. Genfer Abkommens von 1949 wurde das IKRK bei den ägyptischen Behörden vorstellig, um die Heimführung eines israelischen Kriegsgefangenen zu erwirken, der im Dezember 1969 bei seiner Gefangennahme verletzt wurde und seither an den Folgen seiner Verletzungen leidet. Bis zum Ende des Jahres war das IKRK ohne Antwort geblieben.

Syrien

Die IKRK-Delegierten besuchten die drei sich in syrischem Gewahrsam befindlichen israelischen Kriegsgefangenen im ersten Halbjahr 1972 monatlich einmal. Vom zweiten Halbjahr an konnten diese Besuche zweimal monatlich erfolgen. Bei jedem Besuch konnten sich die Delegierten ohne Zeugen mit den Gefangenen unterhalten, hatten trotz diesbezüglicher Bemühungen jedoch nicht Zugang zu den Haftstätten.

Jordanien

Im Laufe der drei ersten Monate des Berichtsjahrs besuchten die IKRK-Delegierten weiterhin die im Militärlager von Zerka internierten israelischen Staatsangehörigen, denen die jordanischen Behörden den Status von Kriegsgefangenen gewährt hatten. Das IKRK vermittelte zwischen den betreffenden Regierungen, um die Heimführung dieser vier Gefangenen vorzubereiten, die am 17. April über die Allenby-Brücke stattfand. Am selben Tag erfolgte die Repatriierung des einzigen sich damals in israelischem Gewahrsam befindlichen jordanischen Kriegsgefangenen.

IV. GENFER ABKOMMEN

Anwendung des IV. Genfer Abkommens

Anlässlich seiner Gespräche mit den israelischen Behörden hatte Victor Umbricht im Dezember 1971 erneut auf den Standpunkt des IKRK hingewiesen, wonach das IV. Genfer Abkommen von 1949 auf die besetzten Gebiete Anwendung zu finden habe. Die israelische Regierung hatte ihrerseits wiederholt, dass sie die Frage der Anwendbarkeit des IV. Abkommens auf die besetzten Gebiete offenlasse.

Unter diesen Umständen setzte das IKRK, obwohl es an seinem Standpunkt festhielt, seine Bemühungen auf pragmatische Weise fort, um von Fall zu Fall die nahezu vollständige Anwendung der Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens zu erreichen. So haben auf zahlreichen Gebieten die von den israelischen Behörden gewährten Erleichterungen den IKRK-Delegierten gestattet, sich ebenso wie in der Vergangenheit für die Opfer des Konflikts einzusetzen.

Wie wir noch in diesem Kapitel sehen werden, konnte das IKRK in anderen Fällen angesichts der von Israel bezogenen Haltung nicht oder nur wenig erreichen. Daher beschränkten sich seine Interventionen darauf, die praktischen Auswirkungen der

von den israelischen Behörden gegen geschützte Personen getroffenen Massnahmen zu lindern.

ZIVILHÄFTLINGE UND -INTERNIERTE

Arabische Zivilhäftlinge in Israel und den besetzten Gebieten

Im Berichtsjahr besuchten die IKRK-Delegierten weiterhin die rund 2500 arabischen Zivilhäftlinge in 13 Haftstätten in Israel und den besetzten Gebieten. Sie führten sechs Besuchsreihen durch und verfassten anschliessend Berichte, die das IKRK an die Behörden der Gewahrsamsmacht und des Herkunftslands der Gefangenen weiterleitete.

Die Delegierten konnten nach Ablauf der im allgemeinen auf einen Monate nach ihrer Verhaftung begrenzten Untersuchungszeit die aus Sicherheitsgründen verhafteten Personen — Verurteilte, Untersuchungshäftlinge oder Verwaltungshäftlinge — sowie die verurteilten oder in Untersuchungshaft befindlichen Gefangenen des gemeinen Rechts besuchen und sich ohne Zeugen mit ihnen unterhalten.

Die IKRK-Delegierten machten die israelischen Behörden auf verschiedene Punkte bezüglich der Haftbedingungen aufmerksam. Auf dem Gebiet der ärztlichen Betreuung spendenten sie beispielsweise Zahnprothesen, Gliedprothesen, Brillen usw. Sie empfahlen ferner, die Zahl der Werkstätten zu erhöhen und die Einrichtung von Schulklassen in den Haftstätten zu fördern. Aus diesem Grunde stellten sie die notwendigen Bücher, Hefte und Kugelschreiber zur Verfügung und führten eine Lesemethode für Analphabeten ein. Die israelischen Behörden reagierten im grossen und ganzen positiv auf die Empfehlungen des IKRK.

Die IKRK-Delegierten verteilten weiterhin einmal monatlich Pakete an Häftlinge, die keinen Familienbesuch erhielten. Die Zahl dieser Pakete, die je 5 kg wiegen und Früchte, Gebäck, Zigaretten und Seife enthalten, belief sich im Berichtsjahr auf über 7000. Sie verteilten ebenfalls Pakete für den Winter (warme Unterwäsche, sonstige Wäsche und Schuhe) an alle Häftlinge aus den arabischen

Staaten, deren Familien kein solches Paket senden konnten. Nach zahlreichen Bemühungen erhielten die IKRK-Delegierten ferner die Genehmigung, eine Reihe von einzelnen Paketen, die der Ägyptische Rote Halbmond an die Zivilhäftlinge in Israel und den besetzten Gebieten gerichtet hatte, an die Empfänger weiterzuleiten.

Das IKRK setzte ferner seine kostenlosen Bustransporte für Familien fort, die die Fahrt zum Besuch eines inhaftierten Angehörigen nicht bezahlen konnten. So organisierte und finanzierte es zum grössten Teil über 1000 Busreisen, mit denen nahezu 39 000 Häftlingsangehörige befördert wurden.

Eine Reihe von Zivilhäftlingen konnte dank der Tätigkeit der IKRK-Delegierten in die benachbarten arabischen Länder repatriiert werden. Vor jeder Heimführung überzeugten diese sich zunächst davon, dass die betreffenden Personen tatsächlich in ihr Land zurückzukehren wünschten. So wurden insgesamt 14 Personen nach Jordanien, 7 nach dem Libanon, 1 nach Syrien und 1 nach dem Irak repatriiert.

Obwohl sich die Behörden wegen ihres grundsätzlichen Standpunkts über die Anwendbarkeit des IV. Genfer Abkommens nicht durch dessen Bestimmungen gebunden fühlten, waren sie dennoch bereit, der IKRK-Delegation nach Ablauf einer Untersuchungsfrist von 18 Tagen die Namen der von der Armee oder Polizei verhafteten arabischen Staatsangehörigen bekanntzugeben. Die IKRK-Delegierten besuchten diese Häftlinge gemäss dem oben beschriebenen Verfahren.

Palästinensische Widerstandskämpfer

Nach den Streifzügen der israelischen Streitkräfte im Libanon waren im September weitere palästinensische Widerstandskämpfer gefangengenommen worden. Der Delegationsleiter des IKRK in Tel-Aviv wurde erneut bei den israelischen Behörden vorstellig, damit diese Widerstandskämpfer in den Genuss des Kriegsgefangenenstatus kommen, zumindest aber gemäss dem III. Genfer Abkommen eine analoge Behandlung erfahren. Die israelischen Behörden weigerten sich, diesen Anträgen stattzugeben, da selbst

die bei ihrer Gefangennahme uniformierten und offen waffentragenden palästinensischen Widerstandskämpfer zu keiner der Konfliktsparteien gehörten und sich bei ihren Aktionen nicht den Gesetzen und Bräuchen des Krieges fügten, was alles Voraussetzungen von Artikel 4 des III. Abkommens seien. Dennoch setzte das IKRK seine Bemühungen auf diesem Gebiet fort.

Zivilpersonen, die versehentlich die Grenze nach Israel oder dem Libanon überschritten haben

Die IKRK-Delegierten repatriierten verschiedene Zivilpersonen, die versehentlich die Grenze zwischen Israel und dem Libanon überschritten hatten.

Israelischer Zivilhäftling in der Arabischen Republik Ägypten

Das IKRK wurde bei den Behörden der Arabischen Republik Ägypten vorstellig, um einen in Kairo gefangengehaltenen israelischen Staatsangehörigen besuchen zu können.

FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Im Dezember 1971 hatte V. Umbricht die israelischen Behörden erneut darauf hingewiesen, welche Bedeutung das IKRK der Frage der Familienzusammenführung und der Notwendigkeit, diese Aktionen weiterhin zu verfolgen, beimisst. Er hatte insbesonders vorgeschlagen, dass die von den israelischen Behörden angenommenen Kriterien erweitert und das Verfahren beschleunigt werden sollten.

Leider stand die Zahl der im Anschluss an die vom IKRK im Berichtsjahr unterbreiteten Fälle erteilten Genehmigungen zur Rückkehr in keinem Verhältnis zu den dem Vertreter des IKRK bei dieser Gelegenheit gemachten Zusicherungen.

Arabische Republik Ägypten und Sinai-Gasa

Im Berichtsjahr fanden unter dem Schutz des IKRK sechs Aktionen zur Familienzusammenführung zwischen der Arabischen Republik Ägypten und den besetzten Gebieten von Gasa und Sinai statt. So konnten rund 400 aus Ägypten kommende Personen

mit ihren Angehörigen im Gasastreifen und im Sinai zusammengeführt werden. Etwa 520 aus dem Gasastreifen und dem Sinai kommende Menschen wurden mit ihren Familien in Ägypten zusammengeführt.

Libanon und besetzte Gebiete

Im Berichtsjahr führte das IKRK im August die Überführung von 14 aus Zisjordanien kommenden Personen über Ras Nakoura durch, die mit ihren im Libanon niedergelassenen Angehörigen zusammengeführt zu werden wünschten.

Syrien und Golan-Höhen

Im Berichtsjahr konnten 36 Personen im Laufe von vier unter dem Schutz des IKRK in Kuneitra (Ahmedie) durchgeführten Aktionen zu ihren Angehörigen auf den besetzten Golan-Höhen zurückkehren.

Transjordanien und Zisjordanien

Wie in den vergangenen Jahren so beschränkte sich auch im Berichtsjahr das Einschreiten des IKRK darauf, bei den zuständigen israelischen Stellen diejenigen Anträge zu befürworten, die einen besonderen humanitären Aspekt aufwiesen, aber im Rahmen des herkömmlichen Verfahrens nicht bewilligt worden waren. So kamen in Berichtsjahr 55 Personen in den Genuss dieses sogenannten « hardship »-Verfahrens. Wir möchten darauf hinweisen, dass die IKRK-Delegierten im zweiten Halbjahr ein starkes Sinken der Bewilligung von Anträgen feststellten, da von 56 eingereichten Anträgen nur zehn gebilligt wurden. Daher beschloss das IKRK, die Prüfung der anderen Fälle mit den israelischen Behörden wieder aufzunehmen.

STUDENTENÜBERFÜHRUNGEN

Arabische Republik Ägypten und Gasastreifen

Das IKRK konnte die Überführung von mehreren hundert Studenten von Gasa nach der Arabischen Republik Ägypten

durchführen; sie hatten ihr Abitur im besetzten Gebiet gemacht und wünschten, ihre Studien an den ägyptischen Universitäten fortzusetzen, wozu sie die erforderlichen Genehmigungen von der Arabischen Republik Ägypten und Israel erhalten hatten. Die bereits an den ägyptischen Universitäten immatrikulierten Studenten, welche die Genehmigung erhalten hatten, während ihrer Ferien oder nach Beendigung ihrer Studien zu ihren Angehörigen im besetzten Gasastreifen zurückzukehren, überquerten ebenfalls den Suezkanal unter dem Schutz des IKRK.

Diese verschiedenen Überführungen erfolgten in fünf Aktionen in El Kantara, und zwar zwischen dem 3. und 26. Juli; so konnten 1652 palästinensische Studenten nach Gasa zurückkehren, um dort ihre Sommerferien zu verbringen. Zwischen dem 29. August und 20. September konnten 1601 Studenten im Rahmen von vier Überführungsaktionen in die Arabische Republik Ägypten zurückkehren, während am 27. September und 5. Oktober 779 neue Studenten nach Kairo reisten, um ihr Hochschulstudium zu beginnen.

Syrien und Gasastreifen

Mitte Juni führten die IKRK-Delegierten in Kuneitra (Ahmedie) die Überführung von 175 aus Gasa stammenden Studenten nach Syrien durch, die an der Universität von Damaskus angenommen worden waren.

Libanon und Gasastreifen

Die IKRK-Delegierten organisierten ferner am 11. Januar die Überführung von 47 aus Gasa stammenden Studenten nach dem Libanon, die an der Universität von Beirut angenommen worden waren. Diese Studenten reisten am 7. August unter dem Schutz des IKRK nach Gasa zurück, um ihre Sommerferien dort zu verbringen.

TÄTIGKEIT DES ZENTRALEN SUCHDIENSTES

Im Berichtsjahr sorgte das IKRK für die Weiterleitung von rund 100 000 Familienmitteilungen zwischen den arabischen Ländern

und den von Israel besetzten Gebieten. Ende des Jahres belief sich die Gesamtzahl der seit Juni 1967 ausgetauschten Nachrichten auf 1,7 Millionen.

Die Zahl der Suchanträge nach während oder nach den Feindseligkeiten vom Juni 1967 vermissten Militär- oder Zivilpersonen belief sich auf rund 200; jeder einzelne Antrag bildete Gegenstand einer Anfrage bei den zuständigen Behörden und den nationalen Gesellschaften. Über 30 der von ihren Angehörigen vermissten Personen konnten während dieses Zeitraums ausfindig gemacht werden.

UNTERSUCHUNG DES GESUNDHEITSZUSTANDS DER BEVÖLKERUNG IM GASASTREIFEN UND IM SINAI

Vom 27. August bis 16. September führte ein Arztdelegierter des IKRK eine Untersuchung über den Gesundheitszustand der Zivilbevölkerung des Gasastreifens und des Sinais durch. Im Gasastreifen besuchte er die vier folgenden, unter Verwaltung der israelischen Behörden stehenden Krankenhäuser: Shifa Hospital, Khan Younis Nasr Hospital und Eye Hospital (ehemals Fever Hospital). Die Aufgabe des Arztdelegierten bestand besonders in einer Analyse der vom Gesundheitsdienst getroffenen Massnahmen zur Lösung der zwei grossen Probleme: Mangel an Ärzte- und Pflegepersonal einerseits und Veralten der medizinischen Einrichtungen der Krankenhäuser andererseits.

Die Mission des Arztdelegierten im Sinai umfasste folgende Aufgaben:

- im Nordsinai Prüfung der medizinischen Lage, hauptsächlich in El Arish, ferner in Masoura, Sheik Zweid und in den von der ambulanten Klinik besuchten Orten;
- im Zentralsinai Reisen mit den ambulanten Kliniken auf ihren viertägigen Fahrten nach El-Bakna, Tamad, Bir el Hissi, Khassam, Taref, El-Sura, Ain Furtaga und Wasset;
- im Südsinai Besuch der medizinischen Einrichtungen von Abu Rodeis, Sharm El Sheik und St. Katharina, Fahrt mit dem Arzt der ambulanten Klinik nach Wadi Firan.

Die Feststellungen und Empfehlungen des Arztdelegierten des IKRK, besonders in bezug auf die Einrichtung und Modernisierung mancher Krankenhäuser, die Schaffung von Krankenpflegestellen und der Mangel an Pflegepersonal bildeten Gegenstand eines Berichts, der den beiden zuständigen Regierungen übermittelt wurde.

HILFSAKTION FÜR KRIEGSVERSEHRTE

Da das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland dem Magen David Adom (MDA) erneut eine finanzielle Unterstützung zukommen liess, konnten die IKRK-Delegierten in Israel ab März 1972 ihre Tätigkeit zugunsten der Kriegsversehrten in den besetzten Gebieten fortsetzen.

HILFSGÜTER

Im Rahmen seiner Hilfsprogramme verschiffte das IKRK im April 300 Tonnen Weizenmehl (Spende der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Diese Ware war für die Zivilbevölkerung von Zisjordanien in den Gebieten von Jenin, Tulkarem, Nablus, Ramallah, Jericho, Bethlehem und Hebron bestimmt. Rund 30 000 bedürftige Menschen erhielten 10 kg pro Kopf (Greise, Kranke, Schwangere, Witwen und Waisen).

Im September erfolgte eine neue Sendung von 300 Tonnen Mehl, eine Spende der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und im November wurden 200 Tonnen Vollmilchpulver vom gleichen Spender nach Ashdod verschifft.

Im Dezember schickte das IKRK ferner 2000 Tonnen Weizenmehl für die Zivilbevölkerung von Jordanien, die eine Spende der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft waren.

Das IKRK sorgte im September für die Weiterleitung von zwei Spenden des Roten Halbmonds für die Zivilbevölkerung des Gasastreifens und des Sinais, die aus 650 Tonnen Lebensmitteln und 40 000 m Stoff bestanden. Im Laufe der folgenden Monate wurden diese Hilfsgüter an die bedürftige Bevölkerung dieser Gebiete verteilt.

AUSWEISUNGEN

Das IKRK hatte in der Vergangenheit zahlreiche Schritte bei den israelischen Behörden unternommen, damit den Ausweisungen von Staatsangehörigen der besetzten Gebiete, die verdächtigt wurden, Handlungen gegen die Staatssicherheit verübt zu haben, ein Ende gesetzt würde. Obwohl das IKRK keinerlei Zusicherung erhalten hatte, gingen ab Juli 1972 keine Beschwerden mehr bei ihm ein.

Zuvor hatten die Delegierten in Jordanien zu den Lagern Zutritt, wo die ausgewiesenen Personen vorübergehend interniert waren. So führten sie insgesamt neun Besuche im Gefängnis von Mahatta in Amman, sowie in jenen von Maan und von Zerka durch. Die IKRK-Delegierten in Israel intervenierten von Fall zu Fall, damit Personen, die zunächst ausgewiesen worden waren, zu ihren Familien in den besetzten Gebieten zurückkehren konnten.

ENTEIGNUNGEN

Da die IKRK-Delegation sowohl in grundsätzlicher Hinsicht als auch bezüglich der humanitären Folgen besorgt war, machte sie die israelischen Zivil- und Militärbehörden weiterhin verschiedentlich auf die sich aus der Enteignung von bebautem Land, von Grundbesitz und aus der Niederlassung israelischer Kolonien in den besetzten Gebieten ergebenden Probleme aufmerksam.

Da die israelische Regierung zu verstehen gegeben hatte, dass sie auf keine Diskussion über dieses Thema einzugehen wünsche, beschränkten sich die IKRK-Delegierten darauf, die Behörden von Fall zu Fall auf die sich ergebenden humanitären Probleme aufmerksam zu machen.

HÄUSERZERSTÖRUNGEN

Das IKRK war weiterhin über das Schicksal jener Menschen besorgt, deren Häuser von der israelischen Armee in den besetzten Gebieten zerstört wurden; es ist der Ansicht, dass diese Methode gegen die Bestimmungen der Artikel 33 und 53 des IV. Genfer Abkommens verstösst.

Im Februar erfuhr die Delegation, dass 28 Familien im Laufe einer Aktion, die die Zerstörung von 43 in der Nähe des Sitzes des Militärgouverneurs von El-Arish gelegenen Häusern zur Folge hatte, ihre Heimstätten hatten verlassen müssen.

Die Delegation brachte den israelischen Behörden gegenüber mehrmals ihre tiefe Besorgnis über diese Häuserzerstörungen zum Ausdruck und verlangte, dass angemessene Massnahmen getroffen würden, um den Opfern neue Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.

Die IKRK-Delegierten in Gasa erhielten im Berichtsjahr etwa 20 Beschwerden, die rund 170 Personen betrafen, und welche sich auf Häuserzerstörungen bezogen, die im Rahmen des Kampfs gegen die umstürzlerischen Tätigkeiten durchgeführt worden waren. In Zisjordanien wurde dem IKRK von 15 Fällen von Häuserzerstörungen berichtet, durch welche rund 100 Personen betroffen wurden.

Da die israelischen Behörden ihren grundsätzlichen Standpunkt in dieser Angelegenheit nicht änderten, bemühten sich die IKRK-Delegierten besonders darum, den Opfern materielle Hilfe zukommen zu lassen. Im Berichtsjahr verteilten sie im Einverständnis mit dem israelischen Wohlfahrtsministerium 47 Zelte und 525 Decken an Obdachlose.

BEVÖLKERUNGSUMSIEDLUNGEN

Sinai: Anfang Februar gingen zahlreiche Beschwerden bei der IKRK-Delegation ein, nachdem die Bevölkerung der Gebiete von Massoura und Sheikh Zwayed nach Rafah im Nordosten des Sinais umgesiedelt worden war. Vierzehn Beduinenstämme, d.h. rund 10 000 Menschen, wurden von dieser Zwangsumsiedlung betroffen.

Einige Tage später erfuhr die Delegation, dass 12 im Gebiet von Kusseima (Zentralsinai) lebende Stämme im Januar ebenfalls umgesiedelt und in einer felsigen Gegend südlich von Kusseima angesiedelt worden waren. Rund 6000 Menschen waren von dieser Umsiedlung betroffen, die damit begründet wurde, dass die israelische Armee in diesem Gebiet grosse Manöver durchführte. Nach Beendigung der Manöver durften diese Stämme trotz der ihnen gemachten Zusicherungen nicht in ihre Gebiete zurückkehren.

Verteilung von Lebensmitteln an zwangsumgesiedelte Beduinen im Sinai.
Photo Bory/IKRK

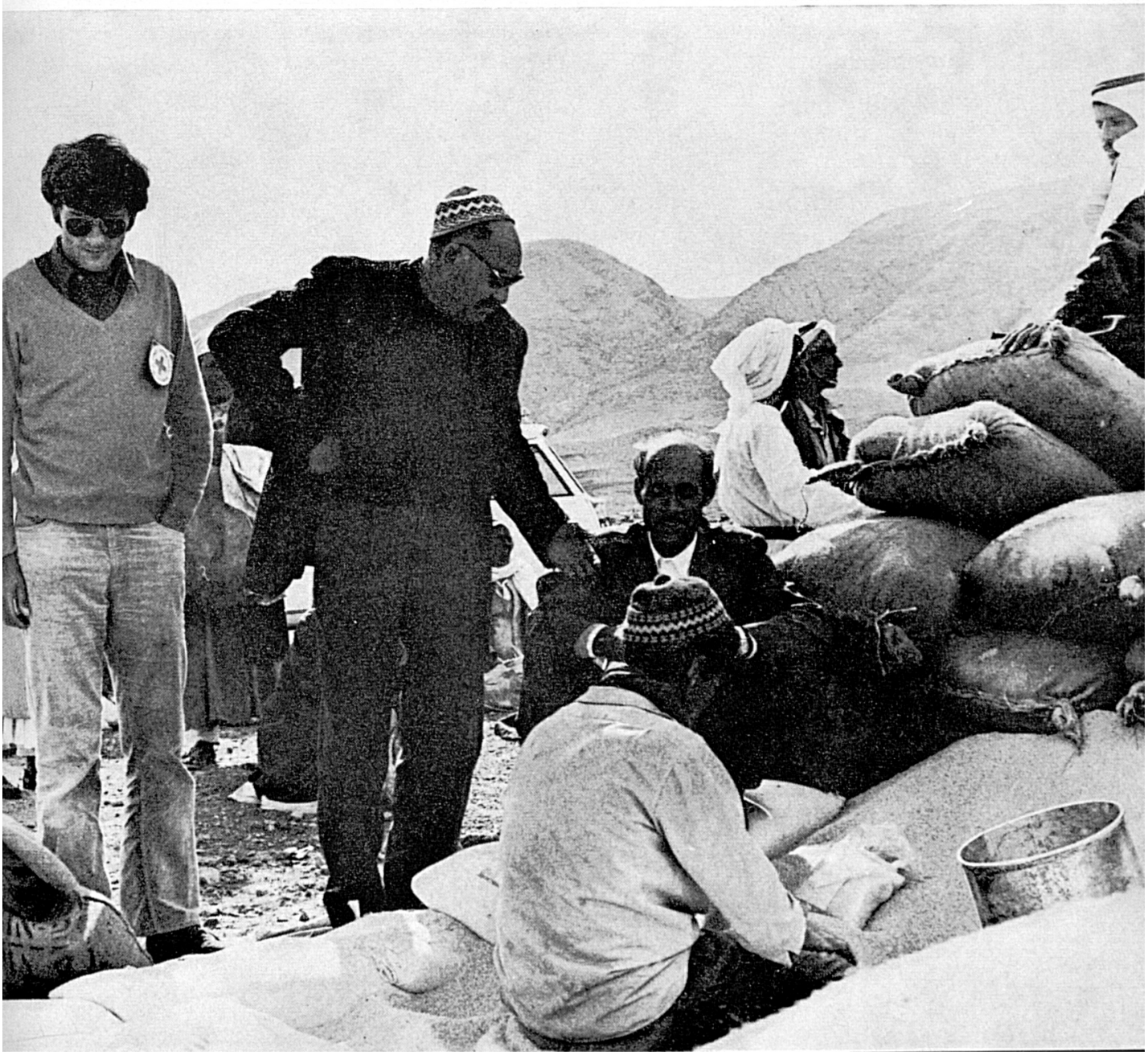

Überreichung des Soldatenhandbuchs an die Streitkräfte von Obervolta.
Photo Jolliet/IKRK

Angesichts dieser Umsiedlungen wurde das IKRK mehrmals bei den israelischen Behörden, und zwar sowohl bei der Ständigen Mission Israels in Genf als auch über seine Delegation in Tel-Aviv, vorstellig. Es gab seiner tiefen Besorgnis über das Schicksal der umgesiedelten Stämme Ausdruck und wünschte, dass diese so bald wie möglich in ihre Gebiete zurückkehren. Es beantragte ferner eine angemessene Entschädigung für diese Stämme, deren Unterkünfte und Zisternen zerstört worden waren, sowie die Zurverfügungstellung neuer Existenzmittel.

Die israelischen Behörden begründeten die Umsiedlungen mit den Erfordernissen der Aufrechterhaltung der Sicherheit. Sie fügten hinzu, dass sie die Umsiedler entschädigen und ihnen bei der Niederlassung in neuen Gebieten behilflich sein würden. Nach einem Gespräch zwischen dem israelischen Verteidigungsminister und einem Vertreter des IKRK am 22. April durften die 6000 Beduinen aus dem Zentralsinai in ihre ursprünglichen Gebiete zurückkehren.

Die IKRK-Delegierten besuchten mehrmals die umgesiedelten Beduinenstämme. Sie kümmerten sich weiterhin besonders um das Schicksal der 10 000 Beduinen von Rafah, die nicht in ihre Gebiete zurückkehren durften.

Zisjordanien : Die IKRK-Delegierten setzten sich auch weiterhin für eine Verbesserung der Lebensbedingungen eines Beduinenstammes von rund 260 Personen ein, der im Dezember 1971 seine in der Nähe des Toten Meeres gelegenen Gebiete verlassen und sich in der Gegend von Bethlehem ansiedeln musste. Die Delegierten stellten fest, dass die israelischen Behörden den Opfern Material zur Verfügung gestellt hatten, womit sie festeWohnstätten bauen konnten.

FLUGZEUGENTFÜHRUNG AUF DEM FLUGPLATZ VON LOD

Am Nachmittag des 8. Mai bemächtigten sich vier Mitglieder einer palästinensischen Widerstandsbewegung eines Linien-Verkehrsflugzeugs auf dem Flugplatz von Lod (Tel-Aviv). Auf Ersuchen der Palästinenser erklärte sich das IKRK bereit, zwischen den beiden Parteien zu vermitteln, ohne dass sich die israelischen

Behörden diesem Vorschlag widersetzten. Daher begaben sich IKRK-Delegierte von Tel-Aviv auf den Flugplatz von Lod und begannen in der Nacht vom 8. auf den 9. Mai, die Vorschläge und Gegenvorschläge der jeweiligen Partei für die Freilassung der Geiseln zu übermitteln. Im Laufe des Nachmittags vom 9. Mai führten die israelischen Streitkräfte einen Überraschungsangriff an Bord der Maschine durch und brachten sie in ihre Gewalt.

Im Anschluss an diese Ereignisse gab das IKRK seinen Standpunkt in einer am 10. Mai veröffentlichten und nachstehend wiedergegebenen Pressemitteilung bekannt:

« Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist gebeten worden, sich für die Passagiere und Besatzungsmitglieder der Sabena-Maschine vom Typ Boeing einzusetzen, die auf dem Flugplatz von Tel-Aviv von einem palästinensischen Kommando als Geiseln festgehalten wurden. Mit dem Einverständnis der israelischen Behörden und des palästinensischen Kommandos sowie einzig und allein in dem Bestreben, unschuldigen Menschen zu helfen, die in Lebensgefahr schwebten, erklärte es sich bereit, zwischen den beiden Parteien zu vermitteln.

Das Einschreiten der israelischen Streitkräfte erfolgte für die Delegierten völlig überraschend. Das IKRK kann unter keinen Umständen zulassen, dass seine humanitäre Aktion zu militärischen oder politischen Zielen missbraucht wird.

Daher weist das IKRK ganz energisch sowohl die Versuche, es zu manipulieren, als auch die Vorwürfe, sich freiwillig für ein Manöver zur Verfügung gestellt zu haben, zurück.

Es verurteilt erneut mit aller Schärfe jeglichen Akt der Luftpiraterie, die Gefangennahme von Geiseln und jeden Erpressungsversuch, wodurch das Leben unschuldiger Menschen aufs Spiel gesetzt wird. »

Nachdem das IKRK im September 1972 seine Haltung gegenüber der Gefangennahme von Geiseln erneut überprüft hatte, bezog es folgende Stellungnahme:

1. Das IKRK verurteilt alle Handlungen, die unter Verletzung der Grundsätze des Rechts und der Menschlichkeit begangen

werden, und besonders wenn das Leben unschuldiger Menschen dabei bedroht wird. Es lässt sich dabei einzig und allein vom Interesse der Opfer sowie von seinem Wunsch, ihnen zu helfen, leiten.

2. Die IKRK-Delegierten können u.U. den Geiseln materielle Hilfe und durch ihre Anwesenheit moralischen Zuspruch gewähren. Im allgemeinen ist es jedoch nicht die Sache der Delegierten, an den Verhandlungen zwischen den betreffenden Behörden und den Urhebern solcher Handlungen teilzunehmen.

3. Wenn das Interesse der Opfer es jedoch verlangt, und solange es keinen direkten Kontakt oder andere Vermittler gibt, kann sich das IKRK ausnahmsweise, auf Antrag einer der betroffenen Parteien und mit dem ausdrücklichen Einverständnis der anderen, der Angelegenheit annehmen. Die betreffenden Parteien müssen sich verpflichten, keine Gewalt anzuwenden, nichts zu unternehmen, was den Geiseln schaden könnte, und die Handlungsfreiheit der Delegierten nicht zu stören, solange Verbindung zwischen ihnen besteht.

4. Die Delegierten verlangen, dass ihnen jegliche Erleichterungen im Falle der Hilfeleistung an die Opfer gewährt werden, und dass die Menschen, die besonderer Fürsorge bedürfen (Verwundete, Kranke, Kinder usw.) in Sicherheit gebracht werden, wenn dies möglich und zweckdienlich ist.

5. Ganz gleich, ob die Delegierten an der Verhandlung teilnehmen oder ob sie nur Vorschläge weiterleiten, die Parteien bleiben einzig und allein für die weitergeleiteten Vorschläge, die getroffenen Entscheidungen und die durchgeführten Handlungen verantwortlich. Die Delegierten bürgen nicht für die Durchführung der Entscheidungen oder die Ausführung der von den Parteien festgelegten Bedingungen.

Jordanien

TÄTIGKEIT DES ZENTRALEN SUCHDIENSTES

Die IKRK-Delegierten in Jordanien besuchten weiterhin zweimal im Monat alle Flüchtlingslager auf dem Ostufer des Jordans, um

die Verbindung zu diesen Menschen aufrechtzuerhalten und die verschiedenen Aufgaben zu erfüllen, die in den Aufgabenbereich des Zentralen Suchdienstes fallen (Nachforschungen nach Vermissten, Familienzusammenführung und besonders Weiterleitung von Familiennachrichten). Aus dem gleichen Grunde begaben sich die Delegierten wöchentlich einmal in den Norden des Landes, nach Zerka und Irbid, und monatlich einmal in den Süden nach Maan, Karak und Aqaba. Diese Tätigkeit wurde in Zusammenarbeit mit dem Jordanischen Roten Halbmond durchgeführt.

Die IKRK-Delegierten in Zisjordanien schickten regelmässig einige Besuchserlaubnisse an die Delegation in Amman, die dann die Aufgabe hatte, die in Jordanien oder einem anderen arabischen Land lebenden Personen vom Eintreffen dieser Erlaubnis zu benachrichtigen.

AUFGRUND DER EREIGNISSE FESTGENOMMENE PERSONEN

Die IKRK-Delegierten setzten ihre Bemühungen bei den jordanischen Behörden fort, um die aufgrund der Ereignisse festgenommenen Personen besuchen zu können. Sie schickten mehrmals Pakete, Kleidungsstücke und Familiennachrichten für die Häftlinge an die zuständigen Dienststellen der Gefängnisse von Mahatta, Jafr und Irbid.

Im Dezember erhielten sie die Genehmigung, 250 Standardpakete an eine ebenso hohe Zahl von Häftlingen im Gefängnis von Jafr direkt zu verteilen.

Die IKRK-Delegation in Amman setzte ihre Bemühungen fort, um eine Genehmigung für den regelmässigen Besuch dieser Häftlinge zu erhalten. Die Delegation in Amman organisierte etwa 30 Busfahrten für die Familien von Häftlingen, die die Fahrt zum Besuch eines inhaftierten Angehörigen nicht bezahlen konnten. Durch diese im Juni 1972 begonnene Aktion wurden nahezu 1500 Personen kostenlos zu ihren verhafteten Angehörigen gebracht.

HILFSAKTION FÜR KRIEGSVERSEHRTE

Nach der in Jordanien aufgrund der Ereignisse vom September 1970 durchgeführten Hilfsaktion war noch ein Restbetrag ver-

blieben, der die Finanzierung einer Vergrösserung der orthopädischen Klinik für Invaliden, des « Cheshire Home » in Amman, gestattete.

Mit Hilfe eines finnischen Spezialisten wurde ein Plan für eine solche Vergrösserung ausgearbeitet. Am 5. November wurde vom jordanischen Gesundheitsministerium, dem IKRK und CARE ein Abkommen über den Entwurf der jordanischen orthopädischen Klinik unterzeichnet. Das Abkommen sieht u.a. vor:

— das jordanische Gesundheitsministerium ist für den Bau der Klinik verantwortlich und trägt ebenfalls die Kosten, die den vorgesehenen Betrag überschreiten;

— das IKRK beteiligt sich finanziell am Bau der Klinik bis zu einem Betrag in Höhe von 20 000 jordanischen Dinaren;

— CARE wird das Baumaterial liefern.

HILFSGÜTER

Im Februar brachte das IKRK 500 Tonnen Weizenmehl, eine Spende der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, auf dem Seeweg nach Aqaba zum Versand. Der Jordanische Rote Halbmond verteilte diese Spende an bedürftige Familien.

Syrien

Im März schickte das IKRK einen Posten Medikamente nach Syrien, der 100 000 Tabletten Mexaform für die Heimatvertriebenen der Golan-Höhen enthielt. Es hatte im August ferner 540 Tonnen Weizenmehl auf dem Seeweg zum Versand gebracht (Spende der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Diese Sendung war an den Syrischen Roten Halbmond gerichtet und wurde an 54 000 im Anschluss an den Konflikt vom Juni 1967 Heimatvertriebene der Golan-Höhen verteilt.

Libanon

Nach verschiedenen Einfällen der israelischen Streitkräfte in libanesisches Gebiet stellte das IKRK besonders dem Libanesi-

schen Roten Kreuz verschiedene medizinische Hilfsgüter im Rahmen seiner Hilfe an die Opfer zur Verfügung.

Im September richtete die libanesische Regierung zwei Beschwerden an das IKRK, in welchen von Verletzungen des Kriegsrechts, besonders des Genfer Protokolls von 1925 (Verbot der Anwendung von Giftstoffen zu militärischen Zwecken) durch die israelischen Streitkräfte die Rede war. In Beantwortung der zweiten dieser Mitteilungen dementierten die israelischen Behörden formell, dass ihre Truppen jemals Giftstoffe benutzt hätten.

Die IKRK-Delegierten im Libanon begaben sich in verschiedene Flüchtlingslager, um sich nach den besonderen Bedürfnissen der Insassen in medizinischer Hinsicht zu erkundigen, und um ihnen das Prinzip der Familienmitteilungen zu erklären. Ferner wurden den Ambulatorien des «Palästinensischen Roten Halbmonds» medizinische Hilfsgüter übergeben.

Iran-Irak

Seit Ende 1971 hatten sich die iranische Regierung und die Iranische Gesellschaft vom Roten Löwen mit der Roten Sonne an das IKRK gewandt und dasselbe gebeten, sich für die rund 50 000 iranischen Staatsangehörigen einzusetzen, die aus dem Irak ausgewiesen worden waren.

Im Januar 1972 schickte das IKRK einen Delegierten in den Iran, um sich nach der Lage der ausgewiesenen Iraner, die in Lagern untergebracht waren, welche die Iranische Gesellschaft vom Roten Löwen mit der Roten Sonne eingerichtet hatte, und besonders nach dem Problem der auseinandergerissenen Familien zu erkundigen.

Aufgrund der auf diese Weise erhaltenen Auskünfte entsandte das IKRK im Februar einen Delegierten nach Bagdad. Er war beauftragt, diesbezüglich mit den Behörden des Irakischen Roten Halbmonds Verbindung aufzunehmen, und ein Zusammentreffen zwischen dem Irakischen Roten Halbmond und der Iranischen Gesellschaft vom Roten Löwen mit der Roten Sonne vorzuschlagen.

Eine erste Zusammenkunft zwischen den Leitern dieser beiden nationalen Gesellschaften fand am 12. Mai am Sitz des IKRK in

Genf statt. Im Verlaufe dieses Treffens, dem ein IKRK-Delegierter als Beobachter beiwohnte, wurde namentlich das Problem von rund 600 getrennten Familien erörtert. Die beiden nationalen Gesellschaften beschlossen, sich Ende Juli erneut in Bagdad zu treffen, um die praktischen Modalitäten der Familienzusammenführung auszuarbeiten.

Arabische Halbinsel

Im Berichtsjahr behielt das IKRK einen Delegierten in Aden in der Demokratischen Volksrepublik Jemen bei. Nach der Übernahme der Leitung der Prothesenwerkstatt in Sana durch die Regierung der Arabischen Republik Jemen, wurde ein reisender Delegierter mit der Aufrechterhaltung der Beziehungen zur Arabischen Republik Jemen beauftragt.

Arabische Republik Jemen

Am 28. März 1972 fand die offizielle Übergabe der Prothesenwerkstatt, die das IKRK zwei Jahre zuvor in Sana eingerichtet hatte, an die Regierung der Arabischen Republik Jemen statt. Während des erwähnten Zeitraums waren dort insgesamt 306 Invaliden behandelt und 240 Prothesen hergestellt worden. Der vom IKRK nach Sana entsandte Techniker für Orthopädie, der nun der Weltgesundheitsorganisation untersteht, arbeitete noch einige Wochen nach der Übergabe der Werkstatt dort weiter, um die reibungslose Tätigkeit derselben während der Übergangsphase zu gewährleisten. Im November 1972 hatte das IKRK ferner das für die Herstellung von Prothesen und zur Erneuerung des Grundbestands notwendige Material nach Sana geschickt. Diese Sendung war dank einer Spende des OXFAM (Oxford Famine Relief Committee) ermöglicht worden.

Der reisende Delegierte des IKRK führte drei Missionen nach Sana durch : die erste dauerte vom 28. März bis 8. April, die zweite vom 11. bis 22. Juli und die dritte vom 17. September bis 9. Dezember. Während seiner beiden ersten Missionen nahm der IKRK-Delegierte

Kontakt zu den Regierungsbehörden und zu den Leitern der im Aufbau begriffenen Gesellschaft vom Jemenitischen Roten Halbmond auf. Er besprach mit den verschiedenen zuständigen Ministerien die Frage der Verbreitung der Genfer Abkommen und der Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Streitkräften und der Jugend sowie die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Er interessierte sich auch für das Schicksal mehrerer tausend Flüchtlinge in der Arabischen Republik Jemen.

Mitte September kehrte der IKRK-Delegierte in die Arabische Republik Jemen zurück, um an Ort und Stelle die Lage dieser Menschen zu untersuchen und sich nach ihren Bedürfnissen zu erkundigen. Er stellte im Einverständnis mit den Behörden eine Liste von mehreren tausend Personen auf und reiste ständig, um sie persönlich aufzusuchen, besonders im Gebiet von Taiz und von Hodeidah. Obwohl es sich in diesem Falle in erster Linie um eine Informationsmission handelte, wurden verschiedentlich auch Lebensmittel verteilt. Anfang November schickte das IKRK einen zweiten Delegierten in die Arabische Republik Jemen, der rund ein Dutzend Dörfer im Südosten und Südwesten des Landes besuchte, in denen mehrere tausend Flüchtlinge lebten. Nur wenige Tage nach der Ankunft des IKRK-Delegierten in der Arabischen Republik Jemen im September kam es an der Grenze zwischen diesem Lande und der Demokratischen Volksrepublik Jemen zu Kämpfen. Das IKRK bat seinen Delegierten, der Arabischen Republik Jemen seine Dienste anzubieten, um den Opfern der Ereignisse zu helfen.

Nach Kontaktnahme mit den zuständigen Stellen unterbreitete der Delegierte dem IKRK in Genf eine erste Schätzung des notwendigen Bedarfs. In der zweiten Oktoberhälfte schickte das IKRK auf dem Luftweg zwei Posten Medikamente nach Taiz, die zusammen nahezu 1 Tonne wogen. Ferner entsandte es vom 6. bis 18. November einen Arztdelegierten in die Arabische Republik Jemen, der beauftragt war, die sanitären Möglichkeiten und die Kapazität der Krankenhäuser dieses Landes einzuschätzen.

Im Verlaufe der Kämpfe an der Grenze und auf der Insel Kamaran hatten die Streitkräfte der Arabischen Republik Jemen Ende September und Anfang Oktober eine Reihe von südjemenitischen Soldaten und Zivilpersonen gefangengenommen. Der IKRK-

Delegierte erhielt Listen der Gefangenen sowie die Genehmigung, sie in den Haftstätten von Hodeidah (17 Gefangene), Sana (etwa 15), in einem Krankenhaus in der Kampfzone (1) und in Taiz (5) zu besuchen. Dem Brauch gemäss wurden im Anschluss an diese Besuche Berichte verfasst, die das IKRK an die Gewahrsamsmacht und das Herkunftsland der Gefangenen weiterleitete.

Die IKRK-Delegierten erhielten ebenfalls die Genehmigung, sich in drei Gefängnisse in Sana zu begeben, in denen sich politische Häftlinge befanden. So hatten sie Zutritt zur Zitadelle und zum Gefängnis von Rada, wo sie mit insgesamt etwa 417 Häftlingen zusammenkamen, von denen eine Reihe aus politischen Gründen oder wegen politischer Vergehen inhaftiert waren. Verschiedene Hilfsgüter wurden an sie verteilt; sie wurden ebenfalls ärztlich betreut.

Demokratische Volksrepublik Jemen

Ende Januar schickte das IKRK 20 Tonnen Maismehl nach Aden (Spende der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft). Diese Sendung wurde an bedürftige Familien der Inseln Socotra und Kamaran und in verschiedenen Provinzen der Demokratischen Volksrepublik Jemen sowie in den Haftstätten verteilt. Nachdem es Ende September zwischen den beiden jemenitischen Staaten zu Kämpfen gekommen war, wurde der IKRK-Delegierte in Aden bei der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Jemen vorstellig und bot die Dienste des IKRK zugunsten der Opfer an. Er erhielt eine Genehmigung zum Besuch von etwa 30 nordjemenitischen Militärpersonen, die von den Streitkräften der Demokratischen Volksrepublik Jemen gefangengenommen und im Militärlager von Aden interniert worden waren. Im Anschluss an diesen Anfang November durchgeführten Besuch wurde ein Bericht verfasst, der der Gewahrsamsmacht und dem Herkunftsland der Gefangenen zugestellt wurde.

Hilfsgüter wurden ebenfalls für die Bewohner der von Überschwemmungen heimgesuchten Insel Socotra gesandt.

* * *